



## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Neulußheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Neulußheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Neulußheim.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 605 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 156 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 10.12.2020 außer Kraft.

Neulußheim, den 08.11.2024

gez.  
Bürgermeister Kevin Weirether



## **Satzung vom 11. Dezember 2025 über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in Verbindung mit dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG BW) sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 11. Dezember 2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung des § 2 Steuerhebesätze der Hebesatzsatzung**

§ 2 Ziffer 2 der Hebesatzsatzung wird wie folgt geändert:

„für die Gewerbesteuer auf 385 v.H.“

### **§ 2 Änderung des § 3 Geltungsdauer der Hebesatzsatzung**

§ 3 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neulußheim, den 12.12.2025

Kevin Weirether  
Bürgermeister Neulußheim

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.